

2. Jahrgang

Ausgabetag: 18.08.2009

Nummer: 30

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite/n</b>
84.	Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 265n Ortsumgehung Hürth-Hermülheim und dem 4-streifigen Ausbau der Luxemburger Straße von Bau-km 0+090 bis Bau-km 5+538 auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln	256-258
85.	Bekanntmachung der Stadtwerke Hürth über die Absicht den mit Verfügung vom 02.12.1993 gewidmeten Jakob-Eßer-Platz, einschließlich einer Teilfläche des Parkplatzes vor der Festhalle, einzuziehen.	259-260
86.	Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl	261-264

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 265n  
Ortsumgehung Hürth-Hermülheim und dem 4-streifigen Ausbau der  
Luxemburger Straße  
von Bau-km 0+090 bis Bau-km 5+538  
auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln**

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt den Neubau der Ortsumgehung Hürth-Hermülheim und den 4-streifigen Ausbau der Luxemburger Straße (ohne Kreuzung L 34 - Militärringstraße / Luxemburger Straße / KVB), auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Hürth und der Stadt Köln beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke auf dem Gebiet

der Stadt Hürth

- im Grundbuch von Kendenich, Gemarkung Kendenich, Flur 2 und 3
- im Grundbuch von Hermülheim, Gemarkung Hermülheim, Flur 5, 6, 7, und 9
- im Grundbuch von Efferen, Gemarkung Efferen, Flur 6, 7, 8, 11, 14 und 15

der Stadt Köln

- im Grundbuch von Köln-Efferen, Gemarkung Köln-Efferen, Flur 49 und 60
- im Grundbuch von Esch, Gemarkung Esch, Flur 12.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **26.08.2009 bis 28.09.2009** (einschließlich) im

Rathaus der Stadt Hürth  
Friedrich-Ebert-Straße 40  
50354 Hürth-Hermülheim  
Amt für Planung, Vermessung und Umwelt  
4. Etage

während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	06:30 Uhr - 18:30 Uhr
Freitag	06:30 Uhr - 14:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen liegen ebenfalls im selben Zeitraum bei der Stadt Köln aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **12. Oktober 2009** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln oder bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth oder bei der Stadt Köln Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Hürth, den 11. August 2009

Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Manfred Siry  
Stadtbaudirektor

# Bekanntmachung

## der Stadtwerke Hürth



---

### **Bekanntmachung über die Absicht den mit Verfügung vom 02.12.1993 gewidmeten Jakob-Eßer-Platz, einschließlich einer Teilfläche des Parkplatzes vor der Festhalle, einzuziehen.**

Gesetzliche Grundlage für dieses Einziehungsverfahren ist § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der derzeit geltenden Fassung. Danach sollen Straßen, die keine Verkehrsbedeutung mehr haben oder andere überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vorliegen, durch Verfügung der Straßenbaubehörde eingezogen werden.

Die Einziehung erfolgt, weil die ursprüngliche der Widmungsverfügung vom 02.12.1993 zugrunde liegende Ausbauweise des Platzes durch die wesentliche Umgestaltung bzw. den Neubau der Verkehrsanlage nicht mehr besteht. Die einzuziehende Fläche ist im beigefügten Lageplan schwarz eingerahmt.

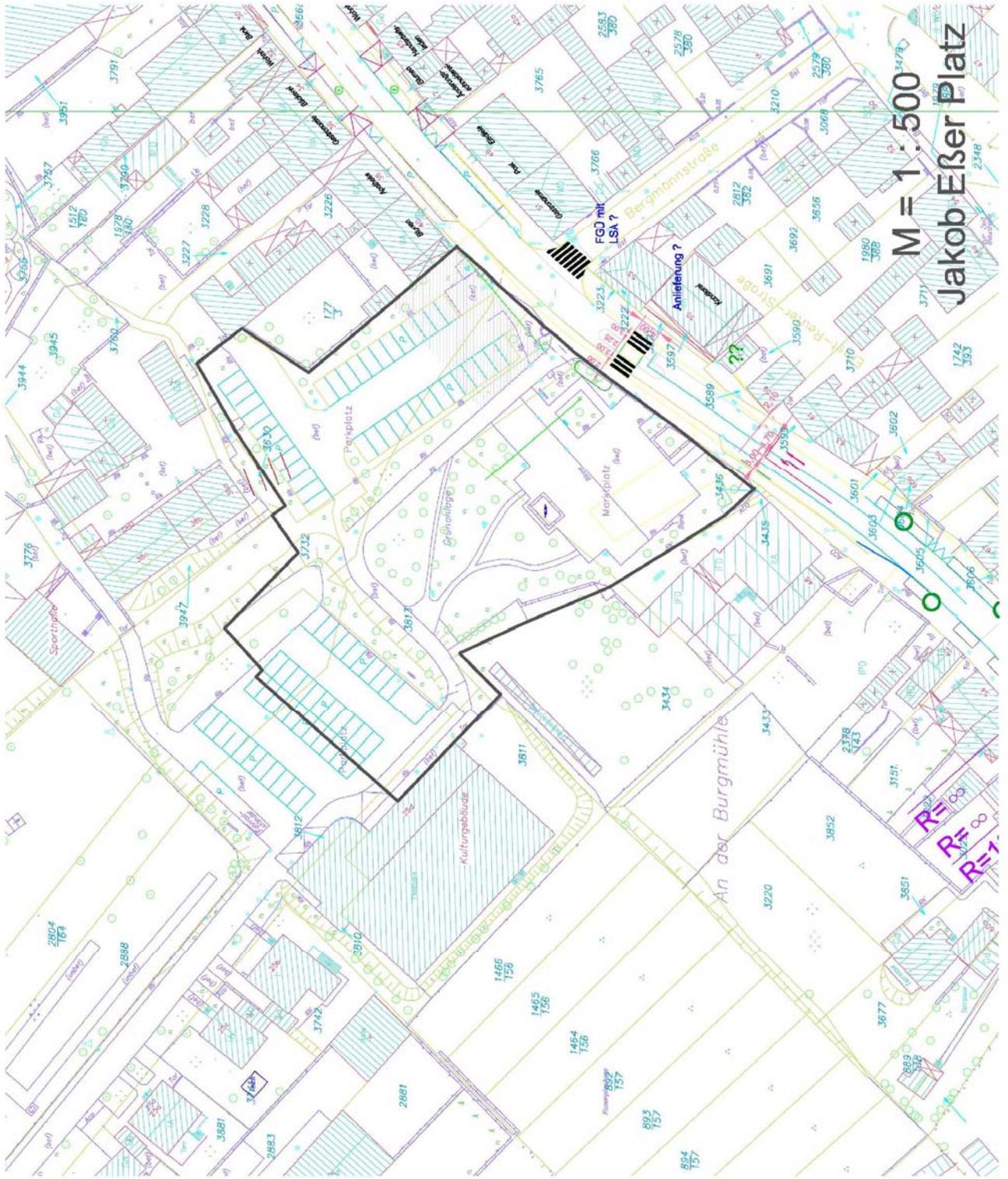
Hinweis: Nach der erfolgten Einziehung soll die Neubau-Anlage Jakob-Eßer-Platz (Parkflächen, Zuwegung und Platz) aus dem Jahr 2007/2008 erneut gewidmet werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Straßen und Wegegesetz NW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können innerhalb einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stadtwerken Hürth, Abteilung DV, Zimmer 518, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, erhoben werden.

Hürth, den 11.08.2009

Stadtwerke Hürth  
Der Vorstand  
In Vertretung

gez. Seibert



## Wahlbekanntmachung

1. Am **30. August 2009** finden die

**die Wahl der Landrätin/des Landrates,  
die Wahl zur Vertretung des Kreises,  
die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,  
sowie die Wahl zur Vertretung der Gemeinde**

gemeinsam statt.

Die Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Hürth ist in 36 Stimmbezirke eingeteilt, die sich auf insgesamt 22 Wahlbezirke aufteilen.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **27.07.2009** bis zum **09.08.2009** zugegangen sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Folgende Stimmbezirke sind für die Wahl zur Vertretung des Kreises als **repräsentative Stimmbezirke** ausgewählt:

- 20.1 Kendenich
- 22.0 Fischenich II

In diesen Stimmbezirken wird bei der Wahl der Vertretung des Kreises mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Die Zulassung der Wahlbriefe erfolgt im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth. Die Briefwahlvorstände treten hierzu um 12:30 Uhr zusammen. Das Ergebnis der Briefwahl wird im Wahllokal ausgezählt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung **soll** zur Wahl mitgebracht werden (dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der Personalausweis oder der Reisepass – bei ausländischen Unionsbürgern der Identitätsausweis – **muss** mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand einbehalten.

4. Für jede Wahl wird mit einem besonderen **amtlichen Stimmzettel** gewählt, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich nach Farbe und Aufdruck wie folgt:
  - Wahl der Landrätin/des Landrates:  
**weiße** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - Wahl zur Vertretung des Kreises:  
**grüne** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters:  
**rote** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - Wahl der Vertretung der Gemeinde:  
**blaue** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  
5. Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, geht er zum Tisch des Wahlvorstandes und legt seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, erhält der Wähler für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Anschließend begibt er sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass bei der Abgabe der Stimmzettel von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft die Stimmzettel in die Urne.

Der Wähler hat für jede der verbundenen Wahlen, für die er wahlberechtigt ist, **eine** Stimme. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Namen des Bewerbers (bei der Wahl der Vertretung des Kreises oder der Gemeinde: Name der Partei oder Wählergruppe), dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

6. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch **Stimmabgabe in einem Stimmbezirk des Wahlbezirkes** oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will erhält von der Gemeindebehörde für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Der verschlossene Wahlbriefumschlag mit den Stimmzetteln (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss vom Wähler so rechtzeitig an die auf dem Wahlumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am **30. August 2009, 16:00 Uhr**, eingeht.

Der Wahlbriefumschlag braucht vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

7. Ungültig sind Stimmen, wenn die Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbezirk gültig sind,
- keine Kennzeichnung enthalten,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

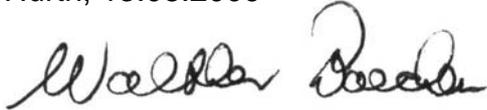
- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit Ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter dem Bewerber streicht.

8. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches.

9. Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hürth, 13.08.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W'.

Walther Boecker  
Bürgermeister